

Beschlussvorlage GL/191/2026

Aufgabenbereich Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Pettinger	
Beratung Mittelschulverbandsversammlung	Datum 09.06.2026	öffentlich
Betreff Erlass der Geschäftsordnung für die Mittelschulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Isen		

Sachverhalt:

Die Mittelschulverbandsversammlung Isen hat sich aufgrund des Art. 9 des bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 45 Abs. 1, 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Geschäftsordnung muss gem. Art 45 Abs. 2 GO Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten. Dies ist verpflichtend notwendig, da die GO den Geschäftsgang nur in groben Zügen ordnet und zahlreiche Fragen offenlässt, die der örtlichen Regelung bedürfen.

Die vorgeschlagene Geschäftsordnung wird beraten.

Insbesondere folgende inhaltliche Anpassung wurde gegenüber der Geschäftsordnung 2020 vorgenommen:

In § 3 Abs. 4 wurden die Beträge entsprechend der gemeindlichen Geschäftsordnung angepasst. Grundlage hierfür ist das Muster des Bayerischen Gemeindetages mit dessen Empfehlung. Im Markt Isen ist die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin auf einen Basisbetrag von 30.000 € festgelegt.

Die Ladung (§ 9 Abs. 1) soll künftig elektronisch erfolgen; hierzu wird das Ratsinformationssystem des Marktes Isen genutzt.

Die reguläre Ladungsfrist in § 9 Abs. 3 wurde an die Ladungsfrist des Marktgemeinderates Isen angeglichen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Mittelschulverband Isen gibt sich auf Grund des Beschlusses der Mittelschulverbandsversammlung vom 09. Juni 2026 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Teil I - Organe des Mittelschulverbandes

§ 1 Aufgaben der Mittelschulverbandsversammlung

Die Mittelschulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Mittelschulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mittelschulverbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Mittelschulverbandes aus. ²Die Mittelschulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Mittelschulverbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) ¹Die Mittelschulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Mittelschulverbandes betrauen. ²Die Mittelschulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Mittelschulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Mittelschulverbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Mittelschulverbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Mittelschulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Mittelschulverbandsatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) ¹Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, die kraft Amtes der Mittelschulversammlung angehören, werden im Fall ihrer Verhinderung im Mittelschulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern. ²Die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Mittelschulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung.

§ 3 Mittelschulverbandsvorsitzende

(1) ¹Die Mittelschulverbandsvorsitzende vertritt den Mittelschulverband nach außen. ²Sie kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Mittelschulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Mittelschulverbandes erteilen.

(2) ¹Die Mittelschulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. ²Hält sie Beschlüsse für rechtswidrig, so führt sie das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) ¹Die Befugnis der Mittelschulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Mittelschulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Mittelschulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Mittelschulverbandsversammlung zusammentreten kann. ²Die Mittelschulverbandsvorsitzende unterrichtet die Mittelschulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihr besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Die Mittelschulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister/der Ersten Bürgermeisterin zukommen. ²Insbesondere ist die Mittelschulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftrags Erweiterungen bis zu 15.000,00 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 30.000,00 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.500,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

(5) Der Mittelschulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Mittelschulverbandsversammlung übertragen werden.

§ 4 Vertretung der Mittelschulverbandsvorsitzenden

(1) Die Mittelschulverbandsvorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch ihre/n von der Mittelschulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte/n Stellvertreter/in vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung der Mittelschulverbandsvorsitzenden und der Stellvertretung wählt die Mittelschulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weitere Stellvertretung ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung.

(3) Der/die Stellvertreterin der Mittelschulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse der Mittelschulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Die Mittelschulverbandsvorsitzende kann einzelne ihrer Aufgaben und Befugnisse ihrem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II - Geschäftsgang des Mittelschulverbandes

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Mittelschulverbandsversammlung und die Mittelschulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung ihrer Aufgaben steht der Mittelschulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite. ²Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Mittelschulverbandes. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der Mittelschulverbandsvorsitzenden. ⁴Der Leiterin der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Mittelschulverbandes im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit die Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Mittelschulverbandsversammlung werden von der Mittelschulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Mittelschulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht die Mittelschulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet sie der Mittelschulverbandsversammlung. ³Die Mittelschulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6 Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung

(1) ¹Die Mittelschulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Mittelschulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal.

§ 7 Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. ²Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sowie der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter/innen.

(3) Der/die Sitzungsleiter/in kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 8 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint (z.B. Auftragsvergaben).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Mittelschulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Beantragt ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.
- (6) ¹Alle Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung können als Zuhörer auch in den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses anwesend sein, dem sie nicht angehören. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (7) ¹Ist ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen. ⁴Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁵Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen; die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 1 Tag verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) ¹Die Mittelschulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Mittelschulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 10 Anträge

- (1) ¹Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich bei der Mittelschulverbandsvorsitzenden ein. ²Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) ¹Die Mittelschulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mittelschulverbandsversammlung. ²Der/die Antragsteller/in hat das Recht zur Begründung seines/ihrer Antrags und zu einer Schlussäußerung.
- (3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.
- (4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die Mittelschulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt sie die Beschlussfähigkeit der Mittelschulverbandsversammlung fest.
- (2) ¹Die Mittelschulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Mittelschulverbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) ¹Wird die Mittelschulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Mittelschulverbandsversammlung.
- (5) Die Mittelschulverbandsvorsitzende oder ein von ihr benannter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände.
- (6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung der Mittelschulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Mittelschulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet die Mittelschulverbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung haben dies der Mittelschulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) ¹Ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung darf in der Mittelschulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm/ihr durch die Mittelschulverbandsvorsitzende das Wort erteilt wurde. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Die Mittelschulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet wird. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) ¹Die Mittelschulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt die Mittelschulverbandsvorsitzende die Beratung.

(7) ¹Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der Mittelschulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Mittelschulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Mittelschulverbandsversammlung.

(8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann die Mittelschulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen der Mittelschulverbandsversammlung

(1) ¹Nach der Beratung beschließt die Mittelschulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder die Mittelschulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert die Mittelschulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch die Mittelschulverbandsvorsitzende zu zählen. ²Sie gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert die Mittelschulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Mittelschulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er/sie nach § 3 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er/sie nach § 3 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Mittelschulverbandsversammlung sind der Mittelschulverbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der/die Mittelschulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 15 Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Mittelschulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³In der Sitzungsniederschrift wird die Anwesenheitsliste geführt. ³Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) ¹Die Niederschrift ist von der Mittelschulverbandsvorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. ²Die Mittelschulverbandsvorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift abstimmen. ³Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Mittelschulverbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) ¹Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

Teil III - Schlussbestimmungen

§ 16 Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Der Mittelschulverband bestimmt das Amtsblatt des Landkreises Erding zum Amtsblatt des Mittelschulverbandes.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mittelschulverbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10.06.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Mittelschulverbandes Isen vom 25. Juni 2020 außer Kraft.